

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der PROHOGA GmbH & Co. KG für den Online Shop "prohoga-shop.de" & den stationären Handel Stand 2016

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle über unseren Online-Shop geschlossenen Verträge zwischen der PROHOGA GmbH & Co. KG, Salinenstraße 56, 78054 Villingen-Schwenningen, (nachfolgend „Gesellschaft“) und den Kunden des Online-Shops sowie des stationären Handels der Gesellschaft (nachfolgend: „der Kunde“).
2. Diese Bedingungen, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, gelten auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse mit dem Kunden, ohne dass es hierfür einer neuen Vereinbarung bedarf. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn ihrer Geltung wird schriftlich zugestimmt.
3. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages, in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit, handeln („Unternehmer“) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Ausschließlich diese Personen sind Kunden im Sinne dieser Bedingungen.
4. Diese Bedingungen gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“). Es werden keine Produkte zum Kauf an Verbraucher angeboten.
5. Alle zwischen dem Kunden und der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus diesen Verkaufsbedingungen, der schriftlichen Auftragsbestätigung und Annahmeerklärung der Gesellschaft und
6. Verträge können nur in deutscher Sprache geschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Präsentation und Bewerbung von Artikeln in dem Online-Shop der Gesellschaft stellt kein bindendes Angebot im Sinne der §§ 145 ff. BGB zum Abschluss eines Kaufvertrags dar, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden.
2. Vor der Abgabe einer Bestellung im stationären Handel hat der Kunde bei der Gesellschaft vor Ort an den Standorten der Gesellschaft in Villingen-Schwenningen und Hohberg-Niederschopfheim, schriftlich einen Kundenausweis zu beantragen, diesen Antrag nimmt die Gesellschaft nach Prüfung der von ihm angegebenen Daten an.
3. Vor der Abgabe einer Bestellung im Online-Shop hat der Kunde die Schaltfläche zur Bestätigung seiner Unternehmereigenschaft nach §14 BGB zu betätigen.
4. Der Kunde bestätigt durch die Handlungen nach vorstehend Abs. 2 und 3, dass er ausschließlich Waren zur gewerblichen Verwendung im Rahmen seiner gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit bezieht.
5. Der Kunde erhält sodann seine Kundennummer bzw. seine persönlichen Zugangsdaten zum Online-Shop von der Gesellschaft. Änderungen, die für die Geschäftsbeziehung von Bedeutung sind, teilt der Kunde unverzüglich mit. Insbesondere verpflichtet er sich zur unverzüglichen Rückgabe des Ausweises, wenn der die Voraussetzungen für dessen Erteilung nicht mehr erfüllt. Der Kunde haftet für die missbräuchliche Verwendung des ihm ausgehändigten Einkaufsausweises solange, bis der Gesellschaft nachweislich eine Meldung über den Verlust bzw. Ungültigkeit zugeht.
6. Der Kunde kann aus dem Online-Sortiment der Gesellschaft Produkte in gewünschter Menge auswählen und diese über die Betätigung der Schaltfläche „in den Warenkorb“ in einem so genannten Warenkorb sammeln. Er kann sodann durch Betätigung der entsprechenden Schaltfläche auswählen, ob er seinen Einkauf fortsetzen, seinen Warenkorb ansehen oder zur Kasse gehen möchte. Der Kunde hat sich sodann mit seinen Daten oder als Gast zu registrieren und ggf. seine Rechnungs- und Lieferadresse anzugeben. Der Kunde kann sodann zwischen den Versandarten „Standardversand“ und „Abholung vor Ort“ wählen. Im nächsten Schritt kann der Kunde unterschiedliche Zahlungsmethoden wählen. Nach Bestätigung der Unternehmereigenschaft und der Kenntnisnahme dieser AGBs gibt der Kunde über die Betätigung der Schaltfläche „kostenpflichtig bestellen“ einen verbindlichen Antrag zum Kauf der im Warenkorb befindlichen Waren ab. Vor Abschieken der Bestellung kann der Kunde die Daten jederzeit ändern und einsehen. Eingabefehler welche die Auslösung einer Bestellung verhindern würden, werden markiert und durch einen Hinweis von der Gesellschaft erläutert. Alle Eingabefehler können dadurch berichtigt werden, dass der Käufer im Browser rückwärts navigiert oder den Bestellvorgang abbricht und von vorne beginnt. Ein verbindlicher Antrag kann nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Kunde durch Klicken auf den Button „AGB akzeptieren“ diese Vertragsbedingungen akzeptiert und dadurch in seinen Antrag aufgenommen hat.
7. Die Gesellschaft schickt daraufhin dem Kunden eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail zu, in welcher die Bestellung nochmals aufgeführt wird und über die Funktion „Drucken“ ausgedruckt werden kann. Die automatische Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass die Bestellung bei der Gesellschaft eingegangen ist und stellt keine Annahme des Antrags dar. Der Vertrag kommt entweder durch eine gesonderte Auftragsbestätigung oder Übermittlung einer Rechnung in Textform (jeweils mit gesonderter E-Mail) durch die Gesellschaft, oder, soweit keine Auftragsbestätigung oder vorläufige Rechnung übermittelt wird, spätestens durch die Ausführung der Lieferung der Ware zustande. Der Vertragstext wird unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und ist für den Kunden jederzeit einsehbar und ausdrückbar.
8. Sofern der Kunde als Zahlungsart Vorkasse gewählt hat, steht die Annahme des Antrags unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Zahlung entsprechend § 3 Abs. 2.

9. Die Gesellschaft behält sich vom Hersteller vorgenommene Konstruktions- u. Formänderungen sowie Verbesserungen des Liefergegenstandes während der Lieferzeit vor, wenn diese Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
10. Lieferungen ins Ausland sind bei Bestellungen in unserem Online-Shop nicht möglich.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer gegebenenfalls zzgl. Versandkosten. Preise vom Tage der Bestellung.
2. Der Kunde kann zwischen verschiedenen Zahlungsarten online oder vor Ort (bei Abholung vor Ort s. § 2 (2)) wählen. Wählt der Kunde die Zahlung durch Vorkasse, so ist der vereinbarte Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen unter Angabe der Auftragsnummer an die Gesellschaft über den im Bestellvorgang angegebenen Zahlungsweg zu überweisen.
3. Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis inkl. Mehrwertsteuer bei Rechnungserhalt unverzüglich fällig.
4. Die Versandkosten im Online-Shop werden dem Kunden im Bestellformular abgegeben und sind von diesem zu tragen, dort ist ab einem Warenbestellwert von EUR 500,00 die Bestellung versandkostenfrei.
5. Die Mindestbestellsumme bei einer Bestellung über den Online-Shop beträgt EUR 50,00 (netto), bei Abholung EUR 150, bei Zufuhr in unserem Liefergebiet über unseren eigenen Fuhrpark EUR 250.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der Gesellschaft aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche des Kunden sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten. Der Kunde ist zur Aufrechnung gegenüber Forderungen der Gesellschaft auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht.
7. Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Kaufvertrag herrührt.

§ 4 Lieferung

1. Von der Gesellschaft im Online Shop-Bestellformular angegebene Lieferzeiten berechnen sich ab Vertragsschluss bzw. Zahlungseingang bei Zahlart Vorkasse. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
2. Sollte die Lieferung nicht möglich sein, etwa weil die entsprechende Ware nicht auf Lager ist, sieht die Gesellschaft von einer Annahmerklärung ab. In diesem Fall kommt ein Vertrag nicht zustande. Die Gesellschaft wird den Kunden darüber unverzüglich informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist die Gesellschaft berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche, wie z.B. Lagergeld bleiben vorbehalten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Annahmeverzug.
4. Liefer- u. Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt und unvorhergesehener Ereignisse, die von uns nicht zu vertreten sind und der Gesellschaft die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Streiks, Aussperrung, Betriebsstörung, behördliche Maßnahmen, Verspätung in der Anlieferung von Zubehöerteilen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder Unterpelieferanten eintreten, berechtigen die Gesellschaft auch bei verbindlich vereinbarten Lieferfristen zu einer angemessenen Lieferzeitverlängerung. Der Kunde wird hiervon unverzüglich unterrichtet. Wenn eine Liefer- und Leistungsstörung länger als einen Monat andauert oder feststeht, dass die Liefer- und Leistungsstörung länger als einen Monat dauern wird, können sowohl der Kunde als auch die Gesellschaft vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts sind Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle einer fehlenden Selbstbelieferung, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat.

§ 5 Serviceleistungen / Montage

1. Bei Beginn der Servicedienstleistung/Montage muss der Montageort soweit vorbereitet sein, dass die Montage ungehindert durchgeführt werden kann. Der Kunde verpflichtet sich, Strom, Wasser, Heizung, Beleuchtung und die zur Aufbewahrung der gelieferten Sachen und der zur Montage mitgebrachten Werkzeuge benötigten abschließbaren Räume bereitzustellen. Werden durch die Gesellschaft Geräte angeschlossen, müssen bauseits alle erforderlichen Wasser-, Abwasser-, Strom- und Gasanschlüsse am Aufstellungsort bis an die Geräte geführt sein. Zum Transport schwerer Gegenstände sind vom Kunden Hilfspersonen sowie die notwendigen Rüst- u. Hebezeuge zu beschaffen. Erweisen sich Öffnungen in den Gebäuden zur Herbeischaffung von Teilen als zu klein, sind alle hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere für Vergrößerung der Öffnung oder Zerlegung der Teile sowie Fehl- u. Wartezeiten vom Kunden zu tragen.
2. Maurer-, Putz-, Maler-, Zimmerer-, Installations- u. Elektroanschlussarbeiten sind in den Angeboten nicht enthalten.
3. Die Gesellschaft haftet nur für die ordnungsgemäße Handhabung, Aufstellung oder Montage der Liefersachen; die Gesellschaft haftet nicht für die Arbeiten der für die Gesellschaft tätigen Personen soweit diese Arbeiten nicht mit der Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit sie vom Kunden veranlasst sind.

§ 6 Gefährübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
2. Die gesetzlichen Regelungen zum Gefährübergang gem. §§ 446, 447 BGB finden Anwendung.

§ 7 Transporthilfsmittel / Leergut

1. Bei Waren die in firmeneigenen Transporthilfsmitteln (z.B. Europaletten, Containern, Thermohaubenboxen, Tiefkühl- und Fleischcontainer und sonstige Mehrwegtransportbehältnisse) geliefert werden, bleiben diese Transporthilfsmittel Eigentum der Gesellschaft. Die vorgenannten Transporthilfsmittel werden im Tausch gehandelt bzw. mit einem entsprechenden Pfandsatz zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer belastet. Bei Rückgabe wird der Pfandsatz wieder vergütet. Werden mehr Behälter geliefert als zurückgegeben, bleibt der Gesellschaft das Recht vorbehalten, die Differenz zwischen dem Neuwert des Auslieferungsbehälters und dem Pfandwert nach zu belasten. Bei Kästen, Flaschen und anderen Behältnissen, die Dritten gehören, belastet die Gesellschaft das ihr belastete Pfandgeld zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer an den Kunden weiter.
2. Die von der Gesellschaft dem Kunden überlassenen Behältnisse und Transporthilfsmittel sind pfleglich zu behandeln sowie unverzüglich und unvertauscht zurückzugeben. Das Leergut ist vorsortiert auf Rollbehältern oder Paletten zur Rücknahme bereitzustellen. Die Rückgabe hat bei der nächsten Lieferung zu erfolgen. Zu einer Abholung von Behältnissen oder Transporthilfsmitteln außerhalb einer Lieferung ist die Gesellschaft nicht verpflichtet. Die Rückgabe des Leergutes und der Transporthilfsmittel wird von der Gesellschaft bestätigt. Der Käufer erhält von der Gesellschaft eine Gutschrift über das Pfand einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die regelmäßig mit Rechnungen des Käufers verrechnet wird.

§ 8 Mängelgewährleistung/Zahlung

1. Der Kunde ist gem. § 377 HGB verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach der Übergabe zu untersuchen und bestehende Mängel jeglicher Art -mit Ausnahme von versteckten Mängeln – unverzüglich, spätestens 14 Tage nach der Übergabe, schriftlich zu rügen; ansonsten gilt die übergebene Ware als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Entdeckung schriftlich zu rügen; ansonsten gilt die übergebene Ware auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt. Mit der Genehmigung ist die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Sachmängeln ausgeschlossen. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.
2. Soweit die übergebene Ware einen Mangel aufweist, kann die Gesellschaft nach deren Wahl als Nacherfüllung entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) vornehmen. Die Gesellschaft ist bei einem erstmaligen Fehlschlagen der Nacherfüllung zu einer zweiten Nacherfüllung berechtigt. Hat der Kunde den Liefergegenstand entgegen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung verbracht, trägt er die hierdurch bei der Mangelbeseitigung entstehenden Mehrkosten.
3. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten oder angemessene Minderung verlangen, wenn die Gesellschaft die Nacherfüllung nicht erfolgreich ausführt. Bei einem nur unerheblichen Mangel, steht dem Kunden jedoch ein Rücktrittsrecht nur mit der Zustimmung der Gesellschaft zu.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware, wovon der gesetzliche Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB unberührt bleibt. Bei Gegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre. Die vorstehenden Fristen sind Verjährungsfristen. Sollte der Hersteller der Gesellschaft eine längere Gewährleistungszeit einräumen, gilt diese auch gegenüber dem Kunden.
5. Für gebrauchte Gegenstände besteht keine Gewährleistung.
6. Garantien im Rechtssinn erhält der Kunde durch die Gesellschaft nicht, eine eventuelle Herstellergarantie bleibt hiervon unberührt. Uns zustehende Garantiesprüche gegen dessen Hersteller, Lieferanten oder Dritten, sind an den Kunden abgetreten. Im Falle der Übernahme einer Garantiekarte ergibt sich der Inhalt der Garantie aus dieser.
7. Weitergehende Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung und Garantien sind ausgeschlossen. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn dem Kunden Ansprüche wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache zustehen, insoweit ist die Ersatzpflicht der Gesellschaft jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
8. Ungeachtet der obigen zeitlichen und inhaltlichen Haftungsausschlüsse, haftet die Gesellschaft auf Schadensersatz für entstehende Schäden, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch die Gesellschaft, derer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung der Gesellschaft auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden besteht nicht.
9. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber der Gesellschaft ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter u. Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Die Gesellschaft behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Dies gilt auch bis zum Eingang aller Zahlungen aus einem bestehenden Kontokorrentverhältnis; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo. Bei erheblichem vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei nicht unerheblichen Zahlungsverzug, ist die Gesellschaft berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware, unter vorheriger Fristsetzung, herauszuverlangen. Die Gesellschaft ist, nach vorheriger Androhung mit angemessener Frist, nach der Rücknahme der Vorbehaltsware, zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener

Verwertungskosten – anzurechnen. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn die Gesellschaft die Vorbehaltsware pfändet.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- u. Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- u. Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig und sachgerecht durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage gem. § 711 ZPO zur Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer Wildbeschaffung der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Käufers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Käufers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde der Gesellschaft bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Die Gesellschaft nimmt diese Abtretung an.
5. Der Kunde darf diese an die Gesellschaft abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für die Gesellschaft einziehen, solange die Gesellschaft diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht der Gesellschaft diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird die Gesellschaft die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann die Gesellschaft vom Kunde verlangen, dass dieser der Gesellschaft die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und der Gesellschaft alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die die Gesellschaft zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
6. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für die Gesellschaft vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die der Gesellschaft nicht gehören, so erwirbt die Gesellschaft Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
7. Wird die Vorbehaltsware mit anderen der Gesellschaft nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt die Gesellschaft Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und die Gesellschaft sich bereits jetzt einig, dass der Kunde die Gesellschaft anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Die Gesellschaft nimmt diese Übertragung an. Der Kunde tritt der Gesellschaft auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen der Gesellschaft gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Die Gesellschaft nimmt diese Übertragung an.
8. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für die Gesellschaft verwahren.
9. Übersteigt der realisierbare Wert der der Gesellschaft zustehenden Sicherheiten deren Forderungen um mehr als 10%, wird die Gesellschaft auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach der Wahl der Gesellschaft freigeben.

§ 10 Kundendienst

Für Kundendienst gelten, soweit keine „Kundendienstpakete“ vom Kunden gekauft wurden, die am Tage des jeweiligen Kundendienststeinsatzes gültigen Sätze als vereinbart. Sofern Pauschalsätze für die Anfahrt berechnet werden, gelten diese auch dann, wenn der Kundendienst „gelegentlich“ angefordert wurde. Werden im Rahmen von Kundendienstsätzen gleichzeitig Waren angeliefert, kommen trotzdem Pauschalsätze für die Anfahrt zur Anrechnung. Für Kundendienstarbeiten an nicht von der Gesellschaft gekauften Geräten kann eine Kundendienstbereitstellungspauschale verlangt werden.

§ 11 Datenschutzbestimmungen / Bonitätsprüfung

Bitte beachten Sie die Datenschutzbestimmungen der Gesellschaft die Sie unter www.prohoga.de einsehen können.

§ 12 Bauleistungen / Öffentliche Ausschreibungen

Wenn im Geschäftsverkehr mit dem Kunden die Geltung der VOB/B oder VOL/B vereinbart wird, gelten diese Geschäftsbedingungen nur insoweit, als sich aus der VOB/B oder VOL/B in der jeweils zum Vertragsschluss geltenden Fassung nicht etwas anderes ergibt.

§ 13 Gerichtsstand / Erfüllungsort

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Gesellschaft, Villingen-Schwenningen, Deutschland, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem oder besonderem Gerichtsstand zu verklagen

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.